

**Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit für die
Erhebung von Niederschlagswassergebühren, Erschließungs- und Ausbaubeiträge (BauGB/KAG)
sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -anschlüsse**

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit Erhebung von Niederschlagswassergebühren, Erschließungs- und Ausbaubeiträge (BauGB/KAG) sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -anschlüsse durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten
Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
Tiefbauamt
16225 Eberswalde, Breite Straße 41 - 44
Telefon: 03334 64 647, E-Mail: c.lenz@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Erhebung von Niederschlagswassergebühren, Erschließungs- und Ausbaubeiträge (BauGB/KAG) sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -anschlüsse

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,

§§ 1 und 2 ff. KAG i. V. m. der jeweiligen städtischen Satzung für Niederschlagswassergebühren, Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -anschlüsse sowie Straßenausbaubeiträge,

§§ 127 ff. BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Eberswalde, in der jeweils gültigen Fassung.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), Einwohnermelderegister, Grundbuchamt (SolumWEB)

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Satzungen der Stadt Eberswalde über die Veranlagung von Niederschlagswassergebühren, Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -anschlüssen sowie Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

5 Datenübermittlungen

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Stellen übermittelt:

Intern: Stadtkasse, Rechnungsprüfungsamt, Rechtsamt

Extern: Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, diverse Rechtsanwälte

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Aufgabengliederungsplan der Stadt Eberswalde 17 – 01; Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg; §§ 99, 100 Verwaltungsgerichtsordnung Brandenburg

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Abweichend findet eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) entsprechend nachfolgend beschriebener involvierter Logik, Tragweite und angestrebter Auswirkung statt:

Logik:

Tragweite:

Auswirkung:

7 Speicherfristen

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

Gemäß Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Bericht Nr. 4/2006 „Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen“

Erhebung von Gebühren, Ausbau-/Erschließungsbeiträge/-verträge (KAG/BauGB), Kostenersatz, ab Veranlagungsende - 30 Jahre

Verwaltungsverfahren - 20 Jahre

Verwaltungsrechtsverfahren - 10 Jahre nach Verfahrensabschluss